

Zusammenfassung

Der Paradigmenwechsel in der Frühen Neuzeit

1. Etwa ab 1500 begann sich die Idee der Freiheit des Individuums und seiner Autonomie durchzusetzen. Sie trat an die Stelle der Vorstellung von der natürlichen Sozialgebundenheit und Gruppenzugehörigkeit des Menschen, die seit Platon und Aristoteles das politische Denken beherrscht hatte.
2. Auch die Idee, dass alle Menschen von Natur aus mit gleichen Rechten ausgestattet sind, fand allmählich Verbreitung.
3. Die Vorstellung eines objektiven und vom Willen der Individuen unabhängigen Gemeinwohls, das den Rechten der Individuen übergeordnet ist, verlor an Einfluss.
4. Infolgedessen wurde der normative Individualismus zum dominanten Leitbild. Er bedeutet, dass die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens aus den Rechten und Interessen der freien Individuen abzuleiten sind.
5. Der normative Individualismus fand seinen adäquaten Ausdruck in der Theorie des Gesellschaftsvertrags, die in zwei Hauptvarianten vertreten wurde:
 - radikale Variante: soziale Normen werden erst durch den Gesellschaftsvertrag geschaffen (normenbegründender Gesellschaftsvertrag);
 - gemäßigte Variante: soziale Normen gelten bereits im vorvertraglichen Urzustand kraft Naturrechts oder göttlichen Rechts; sie werden durch den Gesellschaftsvertrag nicht begründet, sondern nur anerkannt, gesichert und in positives Recht umgesetzt (normensichernder Gesellschaftsvertrag).

8 Thomas Hobbes: die Macht schafft die Gerechtigkeit

Drei politische Denker, alle drei Engländer, waren von herausragender Bedeutung für die Staatsphilosophie der Frühen Neuzeit: Thomas Hobbes (1588–1679), John Locke (1632–1704) und David Hume (1711–1776). Mit Hobbes und seinem berühmten, 1651 erschienenen Buch *Leviathan* brauchen wir uns jedoch nicht ausführlich zu befassen, weil er dem Thema der

sozialen Gerechtigkeit im Sinne einer gerechten Ordnung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft kein besonderes Augenmerk schenkt. Im Gegenteil, diese Fragen sind für ihn zweitrangig, weil er sich ausschließlich auf die Frieden und Sicherheit stiftende Funktion des Staates konzentriert. Allerdings sind hier trotzdem ein paar Bemerkungen nötig, denn Hobbes' Staatsphilosophie bildet den Hintergrund für den ganz anders gearteten Ansatz von John Locke, dem unser Hauptinteresse gilt.

- Hobbes vertrat – darauf wurde weiter oben schon hingewiesen – die streng kontraktualistische, d. h. die normenbegründende Vertragstheorie. Er war der Auffassung, dass es außer dem Recht auf individuelle Selbsterhaltung und Selbstverteidigung keinerlei naturgegebene oder göttliche Normen gibt, sondern dass alle moralischen Rechte und Pflichten sowie die Regeln des menschlichen Zusammenlebens erst durch Konvention zustande kommen (unabhängig davon, ob es einen Gesellschaftsvertrag im historischen Sinne gegeben hat).
- Hobbes ging von einem radikal pessimistischen Menschenbild aus. Von Natur aus befinden sich die Menschen im Zustand des Krieges aller gegen alle (*homo homini lupus*, »der Mensch ist dem Menschen ein Wolf«).
- Der allgemeine Kriegszustand kann nur durch einen Gesellschaftsvertrag beendet werden, durch den sich die Menschen einer absoluten Staatsgewalt unterwerfen. Nur so können Frieden und Sicherheit und damit das Überleben der Menschen garantiert werden.
- Sobald die Staatsgewalt durch den Gesellschaftsvertrag etabliert ist, sind ihre Befugnisse unbegrenzt. Es gibt keine individuellen Freiheitsrechte mehr und selbst bei tyrannisch ausgeübter Staatsgewalt existiert kein Recht auf Widerstand oder Kündigung wegen Vertragsbruchs. Begründet wird dies damit, dass andernfalls der Rückfall in den allgemeinen Kriegszustand unvermeidlich wäre.
- Bei Hobbes gibt es (außer dem Individualrecht auf Selbsterhaltung und Selbstverteidigung) keine natur- oder gottgegebene Gerechtigkeit. Soziale Gerechtigkeit kann daher kein von der Staatsgewalt unabhängiger Maßstab sein, den man an den Staat anlegen und mit dessen Hilfe man gerechte von ungerechter Herrschaft unterscheiden könnte. Vielmehr ist es umgekehrt: Die durch den Gesellschaftsvertrag entstandene Macht des Staates begründet und legitimiert erst die Gerechtigkeit (*auctoritas non veritas facit iustitiam*, »die Autorität, nicht die Wahrheit, begründet die Gerechtigkeit«).
- Die Art von Gerechtigkeit, die der Staat begründet, hat keinen anderen Inhalt, als dass alle Anspruch auf Schutz ihres Lebens und auf Sicherheit haben.

Zusammenfassung

Thomas Hobbes: die Macht schafft die Gerechtigkeit

1. Thomas Hobbes (1588–1679) war der erste neuzeitliche Philosoph, der konsequent von dem Grundsatz ausging, dass die sozialen Normen nicht auf natürlichem oder göttlichem Recht beruhen, sondern ausschließlich auf menschlicher Konvention.
2. Er setzte ein pessimistisches Menschenbild voraus und nahm an, dass im Naturzustand ein allgemeiner Kriegszustand (Kampf aller gegen alle) herrscht.
3. Um den allgemeinen Kriegszustand zu beenden, wird ein Gesellschaftsvertrag geschlossen.
4. Durch den Gesellschaftsvertrag wird unwiderruflich eine absolute Staatsgewalt etabliert, deren einziger Zweck darin besteht, Leben und Sicherheit der Gesellschaftsmitglieder zu schützen.
5. Im Gegenzug müssen die Gesellschaftsmitglieder auf alle individuellen Freiheitsrechte verzichten.
6. Der einzige Inhalt von sozialer Gerechtigkeit besteht darin, dass alle Anspruch auf Schutz ihres Lebens und auf Sicherheit haben.

9 Die Begründung des liberalen Gerechtigkeitsparadigmas durch John Locke

Der Liberalismus ist neben dem Konservatismus und dem Sozialismus eine der drei großen politischen und sozialphilosophisch-weltanschaulichen Hauptströmungen, welche die europäische Geschichte der Neuzeit geprägt haben. Der eigentliche geistige Ahnherr des Liberalismus und der bürgerlichen Demokratie war der Engländer John Locke (1632–1704). Seine wichtigsten Überlegungen sind in der zweiten Abhandlung seiner *Zwei Abhandlungen über die Regierung* (*Two Treatises of Government*) von 1690 (Locke 1977) niedergelegt.

9.1 Naturrecht und optimistisches Menschenbild

Locke war im Unterschied zu Hobbes kein radikaler Kontraktualist, sondern ein Vertreter der gemäßigten Theorie des normensichernden Gesell-